

Bruno Hiltmann  
Üsserbi 35  
CH-3995 Ausserbinn  
Mail: redaktion@wlos.ch  
027 971 10 50

Ausserbinn, 04. Januar 2019

Gemeinde Ernen  
Hengert  
CH-3995 Ernen

## **Biker auf Wanderwegen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider ist es nicht möglich, das bestehende Konfliktpotential mit einer sogenannten Koexistenz-Lösung zu beheben (Bikerrowdys; Versicherungsrecht). Daher ist es unumgänglich, die Angelegenheit mit gesetzlichen Massnahmen in den Griff zu bekommen. Bis zu einer Anpassung der entsprechenden Teile in der Bundesverfassung und in den Bundesgesetzen sind diese vollumfänglich gültig und auch anzuwenden.

In der Homepage [www.wlos.ch](http://www.wlos.ch) habe ich versucht, die gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen. Unser Bundesparlament hat ja die Aufgabe, die Gesetze der Zeit anzupassen.

Gemäss SVG Art. 43 ist das Fahrradfahren auf Wanderwegen nicht erlaubt.

Auf Wanderwegen, die bei Forststrassen und anderen Strassen Unterschlupf gefunden haben (FGW Art. 3), ist es sicher möglich, Ausnahmen geltend zu machen. Bei reinen Wanderwegen sind für mich keine Ausnahmen ersichtlich.

Meine Meinung wird auch gestützt durch das s.w. einzig vorhandene Rechtsgutachten (Pro Natura Oberwallis) in dieser Sache.

Es stellen sich zu diesen Institutionen folgende Fragen:

- 1) Wird Bundesrecht ausgehebelt?
- 2) Warum hält man sich nicht an das Rechtsgutachten von Pro Natura Oberwallis?
- 3) Gibt es ein Rechtsgutachten, welches Pos. 1/2 widerspricht?
- 4) Was sind die Massnahmen der Institutionen zu diesem Thema?

Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit aufmerksam zu verfolgen. Immerhin sind in der Schweiz ca. 2'700'000 Wanderer davon betroffen. Für mich sind Demokratie und Rechtsstaat die Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben. In der Hoffnung, dass dieses Problem demokratisch und rechtsstaatlich korrekt gelöst wird.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Hiltmann